

G E S E T Z E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, LGBl. für Wien Nr. 38/2004, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zum 1. ABSCHNITT im II. TEIL:

„Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet es nach § 20:

„Arten von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten“

3. Die Überschrift zum 1. ABSCHNITT im II. TEIL lautet:

**„Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten
Allgemeine Bestimmungen“**

4. Die Überschrift zu § 20 lautet:

„Arten von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten“

5. § 27 lautet:

„(1) Das Recht an einer Grabstelle (Grabstellenrecht) in einer Bestattungsanlage ist ein privatrechtliches Benützungsrecht.

(2) Das Benützungsrecht geht von Todes wegen über.

(3) Eine Übertragung des Benützungsrechtes zu Lebzeiten eines Benützungsberechtigten setzt voraus, dass dieser allein benützungsberechtigt ist. Die Übertragung kann nur auf einen Ehepartner, einen Lebensgefährten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, einen Bruder oder eine Schwester erfolgen.

(4) Das Benützungsrecht endet jedenfalls mit dem Tag, an dem die Bestattungsanlage ihren widmungsgemäßen Charakter durch Sperre oder Auflassung verliert.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problemstellung:

Das Benützungsrecht an einer Grabstelle kann auf Grund der geltenden Rechtslage nur im Erbweg übertragen werden. Diese restriktive Regelung bedeutet eine Einschränkung für Benützungsberechtigte, die schon zu Lebzeiten ein ihnen allein zustehendes Benützungsrecht einem nahen Angehörigen übertragen wollen.

Ziel:

Ziel der Gesetzesänderung ist eine Auflockerung der restriktiven Regelung der Übertragung eines Benützungsrechtes zu schaffen.

Inhalt:

Das Benützungsrecht an einer Grabstelle soll auch unter Lebenden übertragen werden können. Ein Benützungsberechtigter soll die Möglichkeit erhalten, das ihm allein zustehende Benützungsrecht an eine ihm nahe stehende Person (Ehepartner, Lebensgefährtin, Elternteil, Kind, Enkelkind, Bruder oder Schwester) zu übertragen.

Alternativen:

Beibehaltung der als unzulänglich erkannten bestehenden Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Kosten:

Für das Land Wien entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Für den Bund sowie für die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten, da keine Zuständigkeiten vorhanden sind.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union.

Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

§ 27 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz - WLBG, LGBl. für Wien Nr. 38/2004, regelt, dass das Benützungsrecht an einer Grabstelle nur im Erbweg übertragen werden kann. Durch diese restriktive Bestimmung sollte verhindert werden, dass mit Benützungsberechtigten pietätlose Geschäfte, wie etwa das Bezahlen von Ablösen für ein Übertragen eines Benützungsrechtes getätigt werden. Andererseits sollte der Tradition der Familiengräber und dem Usus der Weiterbenutzung von Gräbern nach dem Tod durch Familienangehörige Rechnung getragen werden.

Die restriktive Regelung in § 27 WLBG bedeutet aber eine Einschränkung für Benützungsberechtigte, die das Recht an einer Grabstelle schon zu Lebzeiten an nahe Angehörige weitergeben wollen. Da eine sachliche Rechtfertigung für eine Beibehaltung der strengen Übertragungsbestimmung nicht vorliegt, soll nunmehr die Möglichkeit das Benützungsrecht auch zu Lebzeiten an nahe Angehörige übertragen zu können, geschaffen werden.

Die EU-Konformität ist gegeben.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es ist mit keiner Mehrbelastung für das Land Wien zu rechnen.

Insgesamt gesehen werden durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten entstehen.

III. Besonderer Teil

Aus redaktionellen Gründen erfolgte in den Überschriften im II. Teil 1. Abschnitt zu Bestattungswesen ein Austauschen des Wortes Bestattungsanlagen auf Begräbnisstätten, da in diesem Abschnitt nicht nur Bestattungsanlagen, sondern auch Privatbegräbnisstätten geregelt werden. Aus dem gleichen Grund wurde die Überschrift zu § 20 geändert und das Inhaltsverzeichnis entsprechend adaptiert.

zu § 27:

Das Recht an einer Grabstelle ist ein privatrechtliches Recht, wobei die nähere Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses den Vertragspartnern, dies sind in der Regel die

Rechtsträger einer Bestattungsanlage und die Benutzer von Grabstellen, überlassen bleibt. Im speziellen bedeutet dies, dass die Begründung, das Erlöschen sowie der Verzicht auf das Benützungsrecht in privatrechtlichen Vereinbarungen nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen zu treffen sind. In der Praxis legen die Rechtsträger der Bestattungsanlagen in den Bestattungsanlagenordnungen ihre Vertragsbedingungen fest.

Absatz 2 regelt, dass ein Übergang des Benützungsrecht nur von Todes wegen möglich ist. Eine Übertragung des Benützungsrechtes kann nur durch einen alleinigen Benützungsberechtigten erfolgen. Die Übertragung kann dabei nur an einen nahen Angehörigen erfolgen, wodurch die Tradition der Familiengräber beibehalten werden soll. Der Kreis der Angehörigen, auf die das Benützungsrecht übertragen werden kann, ist im Absatz 3 taxativ aufgezählt. Dass auch Lebensgefährten diesem Personenkreis zuzurechnen sind, trägt gesellschaftspolitischen Entwicklungen Rechnung und ermöglicht auch, dass Lebensgefährten das Benützungsrecht an einer Grabstelle übertragen können.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLGB

II. TEIL
Bestattungswesen
1. ABSCHNITT
Bestattungsanlagen

§ 20 Arten von Bestattungsanlagen

II. TEIL
Bestattungswesen
1. ABSCHNITT

Gesetzentwurf

Gesetz, mit dem Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz - WLGB geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLGB, LGBl. für Wien Nr. 38/2004, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zum 1. ABSCHNITT im II. TEIL:

„Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet es nach § 20:

„Arten von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten“

3. Die Überschrift zum 1. ABSCHNITT im II. TEIL lautet:

**Bestattungsanlagen
Allgemeine Bestimmungen**

....

Arten von Bestattungsanlagen

§ 27

Das Recht an einer Grabstelle (Grabstellenrecht) in einer Bestattungsanlage ist ein privatrechtliches Benützungsrecht, das nur im Erbweg übertragen werden kann. Es endet jedenfalls mit dem Tag, an dem die Bestattungsanlage ihren widmungsgemäßen Charakter durch Sperre oder Auflassung verliert.

**„Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten
Allgemeine Bestimmungen“**

4. Die Überschrift zu § 20 lautet:

„Arten von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten“

5. § 27 lautet:

„(1) Das Recht an einer Grabstelle (Grabstellenrecht) in einer Bestattungsanlage ist ein privatrechtliches Benützungsrecht.

(2) Das Benützungsrecht geht von Todes wegen über.

(3) Eine Übertragung des Benützungsrechtes zu Lebzeiten eines Benützungsberechtigten setzt voraus, dass dieser allein benützungsberechtigt ist. Die Übertragung kann nur auf einen Ehepartner, einen Lebensgefährten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, einen Bruder oder eine Schwester erfolgen.

(4) Das Benützungsrecht endet jedenfalls mit dem Tag, an dem die Bestattungsanlage ihren widmungsgemäßen Charakter durch Sperre oder Auflassung verliert.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: